



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. April 2025

Nr. 4

Inhalt: Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021. – Veränderung im Priesterrat. – Geschäftsordnung für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz. – Gesetz Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz. – Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 02.06. bis 06.06.2025. – Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz. – Personalchronik.

Bischof

36. Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der

grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die jeder einzelne Diözesanbischof für sein Bistum in Kraft setzen wird/soll.

Art. 1 Grundlagen

(1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

(2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).

(3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und

erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).

(3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere

- a) sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
- b) das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
- c) das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
- d) das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
- e) das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das forum internum betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
- f) das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
- g) das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).

(4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersonlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.

(5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.

(6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:

- a) Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
- b) Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
- c) Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.

(2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret Die internationalen Vereinigungen des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).

(3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z. B. bei Gründerpersönlichkeiten).

(4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen
kirchlichen Autorität

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).

(2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).

(3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).

(4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5 Übergangsvorschriften

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt zum 01.05.2025 für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.04.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

37. Veränderung im Priesterrat

Aufgrund der Entpflichtung von Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt als Dezernent des Dezernats Personal und dem damit verbundenen Ausscheiden als beratendes Mitglied für das Personaldezernat aus dem Priesterrat und der Ernennung von Dr. Wolfgang Fritzen zum Dezernenten des Dezernats Personal wird dieser m. W. z. 01.03.2025 beratendes Mitglied für das Personaldezernat im Priesterrat.

**38. Geschäftsordnung für den Rat der
Katholikinnen und Katholiken im Bistum
Mainz**

§ 1 Die Geschäftsordnung

Gemäß § 8 des Statuts für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz gibt sich der Rat diese Geschäftsordnung. Sie regelt die Arbeitsweise des Rates und ergänzt damit § 5 des Statuts für den Rat.

(1) Der Rat wird tätig durch die Vollversammlung, den Vorstand und den Hauptausschuss.

(2) Für einzelne Sachfragen können gemäß § 5 Absatz 3 des Statuts für den Rat dauerhafte oder temporäre Arbeitsgruppen gebildet werden.

(3) Die Arbeitsgruppen können externe Fachleute hinzuziehen; diese genießen jeweils einen beratenden Status.

§ 2 Einladung zur Vollversammlung

(1) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Sie muss enthalten: Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung.

(3) Sitzungsunterlagen müssen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung den Mitgliedern vorliegen.

§ 3 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn eines jeden Sitzungstages mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jedes Sitzungstages festgestellt und gilt fort, solange nicht im Verlauf der Sitzung auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal durch Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 4 Tagesordnung für die Vollversammlung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss erstellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

(2) Die vorgeschlagene Tagesordnung bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit gemäß § 6 Absatz 3.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließt.

(2) Über Beratungsgegenstände und Ergebnisse in einer nicht öffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren. Gegebenenfalls kann die Vollversammlung über Umfang und Art einer Veröffentlichung und Informationsweitergabe beschließen.

§ 6 Anträge

(1) Anträge, die in der Vollversammlung behandelt werden sollen, können gestellt werden:

1. von jedem Mitglied,
2. vom Vorstand,
3. vom Hauptausschuss,
4. von jeder Arbeitsgruppe, die von der Vollversammlung eingesetzt wurde.

(2) Anträge zur Tagesordnung einer Vollversammlung müssen vier Wochen vor der Vollversammlung in der endgültigen Formulierung über die Geschäftsstelle dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

(3) Anträge zur Tagesordnung, die nicht in der in Absatz 2 vorgesehenen Frist über die Geschäftsstelle beim Vorstand eingegangen sind, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zu Beginn der Vollversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Zusatz- oder Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten sind möglich. Sie unterliegen nicht der in Absatz 2 genannten Frist.

(5) Anträge, die in einer Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können von der Vollversammlung zur weiteren Bearbeitung an jedes antragsberechtigte Mitglied oder Gremium gegeben werden.

(6) Stellungnahmen, Resolutionen, Erklärungen, Presseerklärungen etc., die nicht als Anträge in der Vollversammlung behandelt werden, dürfen nur vom Vorstand abgegeben werden.

§ 7 Sitzungsleitung

Der Vorstand leitet die Sitzungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Bei Bedarf können Sitzungsleitung und Moderation vom Vorstand delegiert werden.

§ 8 Sitzungsordnung für die Vollversammlung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit gemäß § 3 Absatz 1 fest.

(2) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen bei der Sitzungsleitung.

(3) Wortmeldungen werden durch Handzeichen abgegeben. Die Sitzungsleitung kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.

(4) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen.

(5) Zur Richtigstellung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Die Sitzungsleitung kann einem Mitglied bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Wort entziehen oder die Redezeit beschränken. Über einen Widerspruch dagegen entscheidet die Vollversammlung.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere folgende Verfahrensanträge:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste,
2. Antrag auf Schluss der Debatte,
3. Antrag auf Abstimmung,
4. Antrag auf Vertagung des Themas
5. Antrag auf Verweisung in Arbeitsgruppen und/oder Projektgruppen,
6. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
8. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
9. Antrag auf Aussetzung der Abstimmung,
10. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
11. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist je einem Mitglied der Vollversammlung Gelegenheit zu geben, für und gegen den Antrag Stellung zu nehmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind nach Beginn der Abstimmung zur Sache nur noch zulässig, wenn sie sich unmittelbar auf Verstöße während des laufenden Abstimmungsverfahrens beziehen.

§ 10 Abstimmung

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, soweit das Statut für den Rat nicht etwas anderes bestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(2) Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. Verweisung an ein anderes Gremium, Einholung einer Auskunft,
3. Anträge auf Änderungen vorliegender Formulierungen,
4. Anträge zur Sache selbst. Im Übrigen ist über einen weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln, welcher Antrag weitergehend ist, entscheidet der Vorstand.

(3) Soweit nicht durch das Statut für den Rat anders geregelt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, in dem vor allem die Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll fertigt in der Regel die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an. Es ist von dieser oder diesem und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, die Namen der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zuzusenden und muss in der nächsten Vollversammlung genehmigt werden. Änderungsanträge sind bis zur Genehmigung möglich.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Rates können die Erstattung von zur Teilnahme notwendigen Auslagen wie Fahrt- und Übernachtungskosten beim Bistum beantragen. Es wird auf die gültige Reisekostenverordnung des Bistums verwiesen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Rates möglich.

§ 14 Vorrang des Statuts für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz

Sofern Regelungen in der Geschäftsordnung dem Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz widersprechen, haben die Bestimmungen des Statuts für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz Vorrang.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung am 14. März 2025 verabschiedet und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

39. Gesetz Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz

Art. 1

Gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz werden folgende Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz erlassen:

„Sonderbestimmungen Diözesane
Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im
Bistum Mainz gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum
Mainz

Teil 1 Arbeitsgruppen

§ 1 Zusammensetzung

In der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz (DiAG-MAV)

bestehen folgende Arbeitsgruppen(AG):

- AG Kirchengemeinden¹
- AG caritative Verbände
- AG Gesundheit und Erziehung
- AG Schulen
- AG-Verwaltung
- AG Pastoral
- AG besondere Einrichtungen

§ 2 Aufgabe

(1) ¹Die Arbeitsgruppen dienen der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch der vertretenen Mitarbeitervertretungen. ²Sie wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter in die Vertreterversammlung. ³Sie nehmen die Berichte ihrer Vertreterinnen oder Vertreter aus der Vertreterversammlung entgegen und können diesen Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal im Jahr. ²Sie wählt ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. ³Die Bestimmungen des § 14 Abs. ⁴Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung

(3) ¹Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen die Juristische Beraterin oder den Juristischen Berater der Mitarbeitervertretungen und die Dienstnehmervertreterin oder den Dienstnehmervertreter für den Bereich der Diözese Mainz in der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband bzw. eine Dienstnehmervertreterin oder einen Dienstnehmervertreter der Bistums-KODA Mainz als Beraterin oder Berater hinzuziehen.

Teil 2 Vertreterversammlung und Vorstand

§ 3 Aufgabe

Die Aufgaben von Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen sich nach § 25 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz

§ 4 Vertreterversammlung

(1) In die Vertreterversammlung entsenden die

- | | |
|-------------------------------|---|
| - AG Kirchengemeinden | 2 |
| - AG Gesundheit und Erziehung | 3 |
| - AG caritative Verbände | 2 |
| - AG Verwaltung | 1 |
| - AG Pastoral | 1 |
| - AG Schulen | 1 |
| - AG besondere Einrichtungen | 1 |

Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Ein Mitglied der Vertreterversammlung verliert sein Amt, wenn es aus der Mitarbeitervertretung seiner

Einrichtung ausscheidet. ²Dies gilt nicht für den Fall des Ablaufs der Amtszeit gemäß § 13c Nr. 1 MAVO Bistum Mainz.

(3) ¹Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf in der Regel mindestens einmal, höchstens dreimal im Jahr zusammen. ²Die Einberufung der ersten konstituierenden Sitzung erfolgt durch den bisherigen Vorstand. ³Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung.

(4) ¹Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt 4 Jahre. ²Sie bleibt bis zur konstituierenden Sitzung im Amt. ³Die Arbeitsgruppen wählen in der ersten Sitzung der jeweiligen Arbeitsgruppe nach dem einheitlichen Wahltermin den/die Vertreter oder die Vertreterin/nen für die Vertreterversammlung. ⁴Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung findet spätestens bis zum 30.09. nach einem einheitlichen Wahltermin statt. ⁵Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, wählt die entsendende Arbeitsgruppe in ihrer nächsten Sitzung eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Vertreterversammlung wählt einen Vorstand. ²Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. ³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Vertreterversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. ⁴Er wird von der Juristischen Beraterin oder dem Juristischen Berater der Mitarbeitervertretungen unterstützt. ⁵Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung.

(2) ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. ²Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ³Die Neuwahl findet in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung nach dem einheitlichen Wahltermin statt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach.

Teil 3 Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgabe

¹Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch der vertretenen Mitarbeitervertretungen. ²Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Vertreterversammlung entgegen. ³Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des § 25 Absatz 2 MAVO Bistum Mainz Anträge an die Vertreterversammlung stellen.

¹ Einschließlich deren Kindertagesstätten, solange sie nicht zu einem anderen Rechtsträger übergegangen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In die Mitgliederversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung und jede Sondervertretung entsprechend der zu wählenden Mitgliederzahl (§ 6 Abs. 2 MAVO) aus ihrer Mitte Delegierte gemäß der folgenden Staffelung:

Mitarbeitervertretungen mit bis zu 5	zu wählenden Mitgliedern:	1 Delegierter
Mitarbeitervertretungen mit 7	zu wählenden Mitgliedern:	2 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 9	zu wählenden Mitgliedern:	3 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 11	zu wählenden Mitgliedern:	5 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 13	zu wählenden Mitgliedern:	7 Delegierte
Mitarbeitervertretungen mit 15	zu wählenden Mitgliedern:	9 Delegierte

(2) ¹Mitglieder von Mitarbeitervertretungen, die nicht als Delegierte in die Mitgliederversammlung entsandt sind, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. ²Die Entscheidung trifft die jeweilige Mitarbeitervertretung. ³Die Juristische Beraterin oder der Juristische Berater für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz nimmt an der Mitgliederversammlung als Gast teil.

§ 8 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Vertreter oder Vertreterinnen des Bistums oder anderer kirchlicher Dienstgeber einladen.

§ 9 Termin

¹Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. ²Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitarbeitervertretungen oder der Generalvikar dies verlangt. ³Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 MAVO Bistum Mainz finden Anwendung.

§ 10 Einladung und Durchführung

(1) ¹Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. ²Die Einladung soll die Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte sowie die dazu notwendigen Unterlagen für die Delegierten enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. ²Bei Abwesenheit obliegt die Leitung dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) ¹Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. § 14 Abs. 6 MAVO Bistum Mainz findet sinngemäß Anwendung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. ²Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten. ³Gäste haben kein Stimmrecht.

(5) ¹Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

§ 11 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

¹Diese Sonderbestimmungen treten am 01.04.2025 in Kraft und finden erstmals Anwendung für den einheitlichen Wahlzeitraum 2025-2029. ²Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Organe nach § 25 Abs. 3 MAVO Bistum Mainz finden die Sonderbestimmungen in der bis zum 31.03.2025 geltenden Fassung bis zur Neuwahl der Arbeitsgruppen nach § 4 Absatz 4 und des Vorstandes nach § 5 Absatz 2 Anwendung.“

Art. 2

- Das Gesetz tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- Die „Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz“ vom 12.07.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 13., Ziff. 120, S. 127 ff.), zuletzt in der Fassung vom 13.03.2024 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 3., Ziff. 31, S. 37 ff.), treten am 01.04.2025 außer Kraft.

Mainz den 08.04.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

40. Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz vom 02.06. bis 06.06.2025

An alle kirchliche Einrichtungen und Dienststellen im Bistum Mainz

Liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

vom 02. bis 06. Juni 2025 finden in allen kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen die Wahlen der Mitarbeitervertretungen (MAV) statt. Bereits zum neunten Mal seit 1993 wird in einer einheitlichen Wahlwoche gewählt. In unserem Bistum setzen sich derzeit rund 150 Mitarbeitervertretungen für die Interessen von mehr als 15.000 Beschäftigten ein. Leider gibt es immer noch zahlreiche Einrichtungen in denen bisher keine Mitarbeitervertretung gebildet wurde.

Viele Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter haben in der vergangenen Amtszeit die Erfahrung gemacht, dass die Zusammenarbeit mit den Dienstgebenden oft zu gegenseitigem Respekt und tragfähigen Lösungen geführt hat – auch wenn diese manchmal erst nach intensivem Austausch gefunden wurden. Diese vertrauensvolle Kooperation kommt sowohl den Beschäftigten als auch den Einrichtungen zugute und stärkt das Miteinander in der Dienstgemeinschaft.

Wir appellieren an die Dienstgebenden, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretungen weiterhin zu unterstützen und die Durchführung der Wahlen aktiv zu fördern.

In Einrichtungen, die bisher noch keine Mitarbeitervertretung haben, bitten wir die Dienstgebenden, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlausschuss zu bilden und den Wahlprozess einzuleiten.

Für rechtlich selbständige Kirchengemeinden oder Einrichtungen verschiedener Träger besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame MAV zu gründen (gemäß §1b MAVO Bistum Mainz). Dies ist insbesondere für Pastoralräume relevant, die noch nicht neu gegründet wurden. Durch die Wahl einer MAV nach §1b MAVO muss keine Neuwahl nach der offiziellen Neugründung für die aktuelle Wahlperiode erfolgen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von unserer juristischen Beraterin (Frau Coenen-Jung), der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats (Frau Knauff) sowie der DiAG-MAV.

Wir ermutigen alle Mitarbeitenden, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und sich auch als Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) gibt Ihnen das Recht, die Arbeitsbedingungen aktiv mitzugestalten.

Die DiAG-MAV Mainz hat für die anstehenden Wahlen eine umfangreiche Informationsmappe mit praktischen Arbeitshilfen erstellt. Diese sowie alle relevanten Formulare stehen auf der Website der DiAG-MAV (www.diag-mav-mainz.de) zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Einrichtungen einen erfolgreichen und reibungslosen Wahlverlauf!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar im
Bistum Mainz

Nicola Adick
Dezernentin Caritas/
Soziale Arbeit
Diözesancaritasdirektorin
Caritasverband für die
Diözese Mainz e. V.

Markus Horn
Vorsitzender
DiAG-MAV im
Bistum Mainz

Regina Freisberg
Diözesancaritasdirektorin
Caritasverband für die
Diözese Mainz e. V.

41. Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung des Vermittlungsausschusses hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und
Dennis Steffen Walter, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstgeberseite:

1. Dr. Wolfgang Fritzen
Stellvertreterin: Heike Knauff
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Dr. Andreas Linsenmann
Stellvertreter: Hendrik Weinl

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstnehmerseite:

1. Martin Schnersch
Stellvertreterin: Marion Singer
2. Elmar Frey
Stellvertreter: Gerardus Pellekooorne
3. Ralf Scholl
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2028.

Kirchliche Mitteilungen

42. Personalchronik

Priester und Diakone

Kießling, Uwe, Diakon, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

Mangold, Andreas, Diakon, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

Raczek, Clemens, Pater, m. W. z. 01.04.2025 versetzt in den Ruhestand

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Etzold, Amling, Prisca, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeiten

Konopka, Janina, Gemeindeferentin, entpflichtet von der Mitarbeit in der Spanisch-sprechenden Gemeinde Darmstadt

zur Löwen, Michelle, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.04. beauftragt zur Mitarbeit in der Gehörlosenseelsorge unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeiten

Weitere Personalmeldungen

Seilheimer, Kristin, m. W. z. 20.03.2025 bis 30.11.2026 benannt zur Listen-Beisitzerin der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für den Bereich der Diözese Mainz